

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2020 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Knittelfeld wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 13.490.143, --.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt;

Darlehen, Förderungen:	€ 3.581.070, --, dies entspricht der Hälfte der aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen iHv. € 7.162.141,--
Wasserleitungsbeiträge:	€ 765.493,--.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 9.143.579,--.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 61.959 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 147,57.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 1,48 %, somit EUR 2,18.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich im vierten Quartal des Jahres. Die Ermittlung des Zählerstandes wird entweder von den befugten Organen, Funkzähler oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3-4 m ³	Zähler	Euro 9,50
bei einem 7 bzw. 10 m ³	Zähler	Euro 16,16
bei einem 16 bzw. 20 m ³	Zähler	Euro 28,48

Für Zähler mit einer Nenndurchflussmenge größer 16 bzw. 20 m³ sowie für Verbundzähler wird die Wasserzählergebühr auf Basis der tatsächlichen Kosten des Zählers berechnet.

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,32.

§ 14

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Zustellung der Jahresabrechnung, welche im Dezember – spätestens 31. Dezember – jedes Jahres durchgeführt wird, fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Zur Entrichtung der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr ist der Eigentümer der an das öffentliche Wassernetz angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht ident ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(4) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 15

Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des §71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015(VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

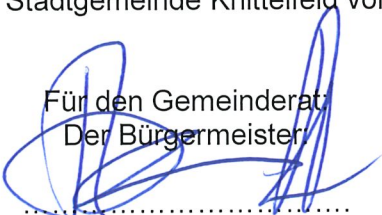
§ 16

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld vom 15. Juni 2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


.....
(DI_(FH) Harald Bergmann)